

44. Kann rechtswirksam vereinbart werden, daß für Klagen der einen Partei das Schiedsgericht, für Klagen der anderen das Schiedsgericht oder das Staatsgericht zuständig sein soll?

RPD. § 1025.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. März 1916 i. S. der Firma L. & P. (Bekl.) w. die SchL. Aktiengesellsch. für Bierbrauerei usw. (Kl.).
Rep. VII 438/15.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 21. Dezember 1914 kaufte die Klägerin von der Beklagten telephonisch zunächst 2000 Zentner Gerste zu 280 *M.* und dann 1500 Zentner zu 271,50 *M.* für 1000 kg. Durch zwei Schreiben

von demselben Tage bestätigte die Beklagte die Käufe. Im ersten nahm sie auf die „hiesigen Vereinsbedingungen“ Bezug. Beide Schreiben enthielten folgenden, quergedruckten Randvermerk:

„Beiderseitiger Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Breslau: zahlbar und klagbar in Breslau, und bei Streitigkeiten jeder Art unterwerfen sich beide Parteien dem Schiedsgericht und der Kompetenz der Vereinigung Schlesiſcher Getreide-, Saaten-, Mehl- und Futtermittel-Interessenten, E. V. Sitz zu Breslau. Wir haben die Befugnis, anstatt bei dem erwähnten Schiedsgerichte beim Amts- bzw. Landgerichte Breslau zu klagen. Säcke sind franko“ usw.

In einem Schreiben vom 8. Januar 1915 bat die Klägerin, „gemäß Schluß vom 21. Dezember 1914“ mit der Verladung zu beginnen. Da die Beklagte nur 800 Zentner Gerste lieferte, verlangte die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung und erhob beim Landgerichte, Kammer für Handelsfachen, in Breslau Klage mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 82200 M . . . zu verurteilen. Die Beklagte erhob die Einrede, daß die Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache. Das Landgericht verwarf die Einrede, und die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

„Die Klägerin hatte gegenüber der Einrede aus § 274 Nr. 3 BPD. u. a. geltend gemacht, die auf das Schiedsgericht bezügliche Klausel in den Bestätigungsschreiben sei widerspruchsvoll, denn wenn sich beide Teile dem Schiedsgericht unterwerfen wollten, könnte die Beklagte nicht daneben die Befugnis haben, bei den ordentlichen Gerichten zu klagen. Der Berufungsrichter ist dieser Auffassung beigetreten. Er führt aus, mit den Worten: „bei Streitigkeiten jeder Art unterwerfen sich beide Parteien dem Schiedsgericht“ hätten die Parteien, wie es dem Wesen des Schiedsvertrags entspreche, die Entscheidung über entstehende Streitigkeiten bedingungslos dem Schiedsgericht übertragen. Im Gegensatz dazu solle nach der weiteren Bestimmung, daß die Verkäuferin die Befugnis habe, anstatt beim Schiedsgerichte beim ordentlichen Gericht in Breslau zu klagen, die Beklagte nun doch nicht unbedingt dem Schiedsgericht unterworfen

sein, sondern die Wahl haben, beim ordentlichen Gericht oder beim Schiedsgerichte zu klagen. Eine solche „Bedingung“, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wieder beschränkt und aufhebt, sei aber mit dem Wesen des Schiedsvertrags unvereinbar und mache ihn nichtig.

Die Revision widerspricht dieser Auffassung und hält es mit dem Wesen des Schiedsvertrags nicht für unvereinbar, daß für Klagen des einen Teiles ausschließlich das Schiedsgericht und für Klagen des anderen wahlweise das ordentliche Gericht oder das Schiedsgericht zuständig sein soll. Die Folge, daß der eine Teil beim Schiedsgericht und der andere gleichzeitig beim ordentlichen Gerichte klagen könne, sei vertragsmäßig bestimmt, und es sei Sache der Vertragsschließenden, ob sie daraus erwachsende Unzuträglichkeiten mit in den Kauf nehmen wollten. Die erhobene Beschwerde muß für begründet erachtet werden. Zunächst ist nicht zuzugeben, daß die in Rede stehende Bestimmung einen inneren Widerspruch enthielte. Wenn man die beiden Sätze, die sich auf das Schiedsgericht beziehen, im Zusammenhange betrachtet, so haben sich allerdings beide Teile grundsätzlich dem Schiedsgericht unterworfen. Eine Ausnahme ist aber insofern gemacht, als die Beklagte für die von ihr zu erhebenden Klagen die Wahl zwischen dem Schiedsgericht und dem Staatsgerichte hat. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine Einschränkung des vorher Gesagten, und eine solche Einschränkung führt nicht zu einem Widerspruche. Von einer nur bedingungsweisen Unterwerfung der Beklagten unter das Schiedsgericht kann man auch nicht sprechen; die Sache liegt vielmehr so, daß für Klagen der Verkäuferin sowohl das Schiedsgericht als auch das Staatsgericht zuständig sein sollte. Klagte aber die Käuferin, so war das Schiedsgericht nicht nur für diese, sondern auch für die Verkäuferin zuständig. Wollte die Verkäuferin klagen und wandte sie sich an das Schiedsgericht, so lag darin nicht der Eintritt einer Bedingung, sondern die Ausübung eines Wahlrechts, und von der getroffenen Wahl konnte sie dann nicht wieder abgehen (vgl. § 35 B.P.O.).

Es fragt sich deshalb nur, ob es gesetzlich zulässig ist, daß Schiedsgericht und Staatsgericht nebeneinander für zuständig erklärt werden. Aus den Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind Bedenken gegen die Zulässigkeit nicht zu entnehmen, insbesondere nicht aus

§ 1025. Hier ist nur gesagt, daß die Parteien, wenn sie die Entscheidung eines Rechtsstreits einem Schiedsgericht übertragen wollen, fähig sein müssen, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. Aus dieser Vorschrift kann nicht gefolgert werden, daß ein rechtswirksamer Schiedsvertrag im Sinne der Zivilprozeßordnung nur dann vorliege, wenn für einen Streit die ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts vereinbart ist. Im übrigen muß davon ausgegangen werden, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und namentlich die allgemeinen Grundsätze über Verträge auch für Schiedsverträge gelten. Es besteht demnach auch hier grundsätzlich Vertragsfreiheit, und es ist deshalb nicht einzusehen, warum es rechtlich nicht möglich sein sollte, daß die Vertragsschließenden sich gegenseitig das Wahlrecht zwischen Schiedsgericht und Staatsgericht einräumen, oder daß sie vereinbaren, für Klagen des einen solle ausschließlich das Schiedsgericht, für Klagen des anderen neben dem Schiedsgericht auch das Staatsgericht zuständig sein. Wenn es rechtlich möglich ist, daß bei Verträgen der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 BPD.) für beide Teile verschieden ist (vgl. RRG. Bd. 2 S. 122, Bd. 9 S. 351), daß also jede Partei ihre Ansprüche aus demselben Vertrage bei einem anderen Gericht anhängig macht, so kann man auch nicht sagen, es sei ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens, daß Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis nicht gleichzeitig bei verschiedenen Stellen anhängig gemacht werden könnten.

Der Berufungsrichter nimmt besonders daran Anstoß, daß dieselbe Rechtsfrage möglicherweise gleichzeitig beim Schiedsgericht und beim Staatsgerichte zur Entscheidung kommen könnte. Allein die Möglichkeit, daß über dieselbe unter den gleichen Parteien streitige Rechtsfrage verschiedene Behörden nebeneinander zu entscheiden haben, besteht auch sonst (vgl. § 148 BPD.). Es liegt deshalb kein Anlaß vor, Verträgen, in denen sich die Beteiligten freiwillig derartigen Unzuträglichkeiten aussetzen, die Rechtswirksamkeit zu versagen. Bedenken würden sich nur ergeben, wenn der Schiedsvertrag so zu verstehen wäre, daß ein und derselbe Anspruch gleichzeitig von der einen Partei beim Schiedsgerichte, von der anderen beim Staatsgericht anhängig gemacht werden könnte, so daß z. B. die Käuferin beim Schiedsgericht auf Lieferung und die Verkäuferin beim Staats-

gericht auf Feststellung, daß sie zur Lieferung nicht verpflichtet sei, Klage erheben dürfte. So hat der Berufungsrichter den Vertrag aber nicht ausgelegt; und nach Treu und Glauben (§ 157 BGB.) kann er auch nicht so ausgelegt werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Grundsätze über Rechtshängigkeit und Rechtskraft auch im Verhältnis des schiedsgerichtlichen zum staatsgerichtlichen Verfahren gelten (vgl. §§ 263, 322, 1040 ZPO., § 220 BGB., Art. 152 GG. z. BGB.), und daß hiernach die Gefahr des Erlasses widersprechender Entscheidungen über denselben Anspruch kaum noch in Frage kommen kann.

Da der Berufungsrichter sonach ohne stichhaltigen Grund die Schiedsklausel als rechtsunwirksam angesehen hat, unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung.“ . . .